

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 38 (1962-1963)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Schweizerische Armee

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ken versuchen, desto mehr scheint die Zahl der Pferdeanhänger zu steigen. Das beweisen die vielen Reitvereine (gar nicht zu reden von den «Sonntagsreitern»), die kleinen, mittleren und großen sportlichen Pferdetage. Wer einmal einer kleinen Springkonkurrenz auf dem Lande beigewohnt hat oder einem großen Flachrennen auf einer Rennpiste, wo alles Drum und Dran eines großen Turfs nicht fehlen darf, ein mitgehendes Publikum, der Totalisator, die Jockeys in ihren bunten Dresses, wo es glänzt von Pferden, Sätteln und anderem Leidzeug, wo sogar die Modeschau ihre Rolle spielt – der ist in jenen Bann geschlagen, den das Pferd ausstrahlt, wo immer es Mittelpunkt eines Tagesereignisses ist.

Die ersten Springkonkurrenzen und Pferderennen in unserem Lande wurden zu Beginn dieses Jahrhunderts in der Welschschweiz durchgeführt. Ihre Popularität nahm rasch zu und griff auf die deutsche Schweiz über. Im Laufe der Jahre hat sich so der Reitsport stark entwickelt. Den Pferdewettkämpfen zusehen und sich ereignen an den Bewegungen von Roß und Reiter ist ein wahrer Genuß. Pferd und Reiter bilden ein Ganzes, und der Erfolg hängt nicht nur vom Training ab, sondern auch von der liebevollen Pflege und Erziehung der Tiere. Voraussetzung für Erfolge sind natürlich ein gutes Pferd und ein tüchtiger, mutiger Reiter. Je besser sich beide verstehen, desto größer ist ihr Kampfgeist!

Dieser Kampfgeist soll aber nicht nur auf dem Sportplatz zum Ausdruck kommen, sondern dem Pferd überhaupt jenen Platz sichern, der ihm in der Armee und im täglichen Leben gebührt.

Tic

18. Juni 1962 an die Bundesversammlung vor. Vorerst werden sich nun die eidgenössischen Räte mit dem bundesrätlichen Antrag zu befassen haben und später wird auch diese Initiative Volk und Ständen zum Entscheid vorgelegt werden. Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zum Schluß, die «zweite Atominitiative» sei von den eidgenössischen Räten Volk und Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten und es sei dabei auf die Aufstellung eines Gegenvorschlags zu verzichten. Der Bundesrat stellt fest, daß auch bei der «zweiten Initiative» nicht darüber zu entscheiden ist, ob unsere Armee mit Atomwaffen ausgerüstet werden soll, sondern einzig darüber, wem im gegebenen Zeitpunkt die endgültige Entscheidungsbefugnis zustehen soll. Seinen ablehnenden Antrag begründet der Bundesrat mit **zwei Gruppen von Argumenten:**

1. In einem ersten Abschnitt seiner Ausführungen legt der Bundesrat dar, daß für unser Land, wenn es einmal dazu käme, Atomwaffen zu beschaffen, nur **taktische Atomwaffen** in Frage kämen. Die heute noch nicht abgeschlossene Entwicklung im Gebiet des Kernwaffenausbaus läuft deutlich in der Richtung auf die kleinkalibrigen, also taktischen Geschoße mit nur geringer radioaktiver Wirkung. Solche Waffen werden schon bald nur noch als Weiterentwicklung der bisher als «klassische» oder «konventionelle» Waffen bezeichneten Feuerwaffen gelten. Wenn nun unser Land dazu überginge, solche Waffen einzuführen, bestünde deshalb kein Anlaß, sie grundlegend anders zu behandeln als die schon bisher von uns beschafften Waffen. Künftige taktische Atomwaffen werden sich in ihrer Entwicklung stark den hergebrachten konventionellen Waffen annähern, so daß sich eine Sonderregelung für sie nicht rechtfertigt; zu einer Differenzierung der Verantwortlichkeiten bei der Beschaffung besteht kein Anlaß. Aus dieser Überlegung kommt der Bundesrat zum Schluß, daß gegebenenfalls auch Atomwaffen nach der heute maßgebenden Kompetenzordnung beschafft werden sollten. Nach Art. 87 des Bundes-

gesetzes über die Militärorganisation fallen die Fragen der Bewaffnung in die abschließende und endgültige Zuständigkeit der eidgenössischen Räte; aus dem Wesen der Atomwaffe heraus, insbesondere aus dem voraussehbaren Gang ihrer künftigen Entwicklung zur taktischen Waffe heraus, erwächst keine Notwendigkeit, um für diese Waffe von der vom Gesetz festgelegten Kompetenzordnung abzuweichen. Ein solches Vorgehen hätte außerdem den erheblichen Nachteil, daß es ein rasches und entschiedenes Handeln erschweren und unsere Landesverteidigung mit einer gefährlichen «Hypothek der Unbeweglichkeit» belasten würde.

2. Das zweite Argument des Bundesrates ist **staatsrechtlicher Natur**. Unser Bundesstaatsrecht kennt das obligatorische Referendum einzig für Verfassungsänderungen, während Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse nur dem fakultativen Referendum unterstehen. Die «zweite Atominitiative» verlangt zwar nicht den Ersatz des fakultativen Gesetzesreferendums durch ein obligatorisches Referendum, wohl aber ein **obligatorisches Referendum für einen ganz bestimmten Einzelfall**, nämlich für den Fall eines Beschlusses der eidgenössischen Räte über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen. Einzig dieser Entscheid wäre nach dem Wunsch der Initianten obligatorischerweise dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, während für alle übrigen Erlasse weiterhin die bisherige Ordnung maßgebend sein soll. Damit würde nicht nur ein nach gelgendem Recht nicht einmal dem fakultativen Referendum unterstelliger Einzelvertrag von Verfassungs wegen referendumspflichtig erklärt, sondern es würde darüber hinaus um eines einzigen Falles willen ein neues Volksrecht, das **obligatorische Gesetzesreferendum**, eingeführt. Die Frage der Erweiterung unserer Volksrechte ist nun aber staatspolitisch und staatsrechtlich von solcher Bedeutung, daß es nicht an geht, sie allein im Blick auf einen konkreten Einzelfall und durch Abwägen momentaner Vor- und Nachteile zu entscheiden. Sie müßte vielmehr in ihren

## Schweizerische Armee

### Der Bundesrat zur zweiten Atominitiative

Im Jahr 1959 sind in unserem Land zwei Volksinitiativen zustande gekommen, die sich beide mit der Frage der Beschaffung von Atomwaffen für die schweizerische Armee befassen:

a) Die Initiative der «Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung», die im Frühjahr 1959 insgesamt 72 795 Unterschriften erreichte. Diese erste Initiative wollte ein **absolutes Verbot** von Atomwaffen für die Schweiz in die Bundesverfassung aufnehmen. Sie ist in der Volksabstimmung vom 1. April 1962 von Volk und Ständen verworfen worden.

b) Die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte Initiative, die im Sommer 1959 63 565 Unterschriften zusammenbrachte, und die ein **obligatorisches Entscheidungsrecht des Volkes** über die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen in der Bundesverfassung verankern möchte.

Zu dieser sog. «zweiten Atominitiative» liegt ein Bericht des Bundesrates vom



## Das Gesicht des Krieges

Unter der einfachen, fast nichtssagenden Meldung «Das Dorf (oder die Stadt) wurde von unseren Truppen besetzt», verbirgt sich eine Fülle von Leid, Blut und Elend. Unser Bild stammt aus dem Jahre 1945 und zeigt amerikanische Truppen bei ihrem Einzug in eine deutsche Stadt. Wo mag wohl die Zivilbevölkerung gesteckt haben? ATP

grundsätzlichen Zusammenhängen erfaßt und dementsprechend auch in der Verfassung generell geregelt werden. Im übrigen sind bisher keine namhaften politischen Kreise für eine Ausdehnung der Volksrechte in dieser Richtung eingetreten; im Gegenteil hat das Volk in den letzten Jahren unter zwei Malen gezeigt, daß es die Einführung weiterer Volksrechte heute gar nicht als wünschbar erachtet.

Die Einführung des obligatorischen Referendums gegen einen Beschuß der eidgenössischen Räte auf Beschaffung von Atomwaffen würde einen systemwidrigen Fremdkörper in unserer bundesstaatlichen Ordnung bedeuten, von dessen Einführung so lange Umgang genommen werden sollte, als nicht zwingende Gründe sie notwendig machen. Solche zwingende Gründe liegen aber heute nicht vor.

\*

## Die Neuordnung der Dienstausschließungsgründe

Im Bundesgesetz über die Militärorganisation sind in den Artikeln 16 bis 19 die Tatbestände aufgeführt, bei deren Vorliegen Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten von der persönlichen Dienstleistung in der Armee ausgeschlossen werden müssen. Es handelt sich dabei um Tatbestände, bei denen Vorliegen entweder der Truppe nicht mehr zugemutet werden kann, den betreffenden Mann weiterhin in ihren Reihen zu dulden und bei denen die Voraussetzungen zum Leisten des Militärdienstes als eines Ehrendienstes nicht mehr gegeben sind, oder aber um Verhältnisse, unter denen Vorgesetzte nicht mehr die persönliche Integrität besitzen, die notwendig ist, um als Chefs vor einer Truppe gestellt zu werden. Die Gründe der Dienstausschließung liegen durchwegs in der **persönlichen Unwürdigkeit** des betroffenen Mannes.

Die verschiedenen Bestimmungen sind anläßlich der neusten Revision der Militärorganisation im Sinne einer wesentlichen Milderung der bisherigen Vorschriften neu gefaßt worden. Diese Milderungen konnten darum verantwortet werden, weil es sich im Verlauf einer langjährigen Praxis gezeigt hatte, daß sich nicht selten ein Mann nach einem vorübergehenden persönlichen Tiefpunkt wieder auffängt, und später wieder ein sehr nützliches Glied der Gesellschaft wird. Da auch das bürgerliche Leben solche Leute rehabilitiert, besteht für die Armee kein Grund, härter zu sein. Dies gilt namentlich auch im Fall wirtschaftlichen Mißgeschicks, von dem im heutigen Existenzkampf oft Unschuldige betroffen werden. Sie sollen nicht zeitlebens das Odium des Gestrauchelten mit sich tragen, sondern sollen Gelegenheit haben, später wieder der Armee zu dienen. Heute sind für die Materie folgende Bestimmungen maßgebend:

**Art. 16:** Der Grund für die Ausschließung von der persönlichen Dienstleistung liegt hier in einer **Lebensführung, die den Betroffenen für die Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht**. Der Ausschuß hat durch ein Militärgericht nach den Bestimmungen des Militärsstrafverfahrens zu erfolgen (MStGO Art. 170-172). Während der Ausschuß bisher unwiderruflich war und auch eine Begnadigung unmöglich ist – nur im Kriegsfall bestand die Möglichkeit einer Verwendung im Hilfsdienst – ist heute der Weg geöffnet, daß der

Ausgeschlossene bei einwandfreier Lebensführung, frühestens fünf Jahre nach dem Ausschuß, wieder zur persönlichen Dienstleistung zugelassen werden kann. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt wieder durch ein Militärgericht. – Die Fälle des Ausschlusses nach Art. 16 MO sind in der Praxis selten, da sich die Unwürdigkeit meist in einer gerichtlichen Verurteilung äußert, wobei Art. 17 MO zur Anwendung kommt.

**Art. 17:** Nach dieser Bestimmung werden jene Wehrmänner von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, die **wegen eines schweren Deliktes gerichtlich verurteilt wurden**. Die Ausschließung erfolgt durch das Militärdepartement auf Grund der Meldung über die erfolgte Verurteilung. – Auch hier ist die Neuerung eingeführt worden, daß der Ausgeschlossene bei einwandfreier Lebensführung, frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Strafverbüßung auf Gesuch hin vom Militärdepartement wieder zur Dienstleistung zugelassen werden kann.

Der Begriff des «schweren Delikts» wird von der Praxis dahingehend interpretiert, daß in der Regel die mit Zuchthaus bestraften Verbrechen, ferner die Vergehen, in denen eine gemeine Gesinnung zutage tritt, als Ausschließungsgründe gelten. Solche liegen meist auch vor bei Rückfall und in den Fällen, in denen das Gericht eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausspricht. Daß dabei an militärische Vorgesetzte strengere Maßstäbe angelegt werden als an die Mannschaften, ist naheliegend. – Praktisch wird es sich bei den Verurteilungen meist um solche durch bürgerliche Gerichte handeln, denn bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe durch ein Militärgericht tritt automatisch der Ausschuß aus der Armee ein (MStG Art. 28/2 und 36/1); bei Offizieren kommt dazu als Zuschlagsstrafe die Degradation (MStG Art. 37). Ein Ausschuß gemäß Art. 17 MO erübrigkt sich deshalb in diesen Fällen.

**Art. 18:** Der Ausschließungsgrund dieses Artikels bezieht sich nur auf **militärische Vorgesetzte**, nämlich Offiziere und Unteroffiziere. Diese werden dann von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, wenn sie **unter Vormundschaft gestellt** werden. Der Ausschuß wird von der zur Einteilung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde angeordnet, jedoch – hierin liegt die Neuerung – entscheidet diese bei einer späteren Aufhebung der Vormundschaft auch darüber, ob der Ausschuß des Betroffenen wieder aufgehoben werden soll.

**Art. 18bis:** Diese Bestimmung ist neu in die MO aufgenommen worden, um damit die Fälle von Konkurs und fruchtloser Pfändung von denjenigen der Bevormundung zu trennen. Art. 18bis behandelt die **Fälle von Konkursiten und fruchtloser Auspfändung** in Analogie zu Art. 18, indem die davon betroffenen Offiziere und Unteroffiziere in diesem Fall vom Militärdepartement von ihrer persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden. Die Milderung der neuen Regelung besteht darin, daß das Militärdepartement nach freiem Ermessen über den Ausschuß entscheidet; dieser kann in jenen Fällen unterbleiben, in denen der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des betreffenden Vorgesetzten zurückzuführen ist. Fällt später der Ausschußgrund dahin, kann das Militärdepartement die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung verfügen.  
**Art. 19:** Schließlich sind **unfähige Offiziere und Unteroffiziere** ihres Komman-

dos (bzw. ihrer Funktion) zu entheben und von der persönlichen Dienstleistung auszuschließen. Als Gründe zur Kommandoenthebung, die nicht eine Degradation ist, da die Betroffenen ihren militärischen Grad behalten, ist namentlich an ein dauerndes fachtechnisches Ungenügen oder an ein allgemein unkorrektes Verhalten im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften zu denken, die mit der Stellung eines militärischen Vorgesetzten unvereinbar sind. Bei den Unteroffizieren erfolgt die Kommandoenthebung durch die vorgesetzten Kommandanten. Bei den Offizieren ist hierfür die Ernennungsbehörde zuständig; bei Stabsoffizieren ist ein Antrag der Landesverteidigungskommission notwendig

## Wettkampf im Lösen taktischer Aufgaben für Unteroffiziere im SUOV der Wettkampfperiode 1962/63

Der seit 15 Jahren fakultativ durchgeführte Wettkampf wird in der kommenden Arbeitsperiode erstmals in das obligatorische Programm der außerdienstlichen Ertüchtigung des SUOV aufgenommen. Es geht daher für die Sektionen darum, sich gründlich auf diese interessante Disziplin vorzubereiten, einen tüchtigen Übungsleiter zu gewinnen und vor allem auch jene Unteroffiziere zur Mitarbeit zu bewegen, die diesem Wettkampf bis heute fernstanden. Es soll auch versucht werden, der Disziplin nun dadurch eine größere Verbreitung zu sichern, indem auf die gründliche Vorbereitung der vier gestellten Aufgaben und ihrer Unterlagen noch mehr Gewicht gelegt wird als bisher. Auch die Auswertung und Beurteilung der eingehenden Arbeiten wird auf eine noch breitere Grundlage gestellt werden. Der engere Rat der Experten hat die Aufgaben im Gelände mit dem Disziplinchef besprochen. Es ist zudem vorgesehen alle an der Beurteilung der Arbeiten beteiligten Offiziere (siehe Neufassung des Artikels 6 des verbindlichen Reglements) zu einem Rapport zusammenzunehmen, um eine einheitliche und gerechte Beurteilung zu gewährleisten. Es ist auch vorgesehen, den Übungsleitern der Sektionen für jede Aufgabe entsprechende Anregungen für die Behandlung der geschilderten Situation zukommen zu lassen, um darauf hinzuweisen, wo die Schwerpunkte der Instruktion liegen und was an für unsere Kader wissenswerten Details im Sinne der Ergänzung ihrer Kenntnisse noch angebracht werden kann.

Die Aufgaben selbst sollen in der kommenden Wettkampfperiode einfach sein und sich, aus der Praxis schöpfend, auf ein bestimmtes Gebiet beschränken. Den Rahmen bietet die allgemeine Lage, in welche alle vier Aufgaben gestellt werden, ergänzt durch die besondere Lage im betreffenden Raum. Die Aufgaben behandeln einen **Sperrauftag**, die **Bewa-**